

BIG BEAR MUSIC ACTION Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB`s) Stand 01.12.2013

§ 1 Geltung

Hinsichtlich des Zustandekommens dieses Vertrages zwischen dem Veranstalter, im Folgenden VA genannt, und der Agentur BIG BEAR MUSIC ACTION, im Folgenden BBMA genannt, gelten die folgenden Bestimmungen nach Paragraph 148 BGB.

Der VA bestätigt die Annahme der Bedingungen per Unterschrift. Alle anderen den Bestimmungen der BBMA entgegen wirken sind für die BBMA nicht Verbindlich und bedürfen der Schriftform. Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit und Annahme des Vertrages ist ein unterzeichnetes Vertragsexemplar beider Parteien.

§ 2 Vertragsverletzung

Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung wird gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe des Honorars/ Gage vereinbart.

Kommt der VA mit der Annahme der vereinbarten Leistungen der BBMA in Verzug (Annahmeverzug) oder unterlässt der VA eine notwendige Mitwirkung zur Annahme der vereinbarten Leistungen der BBMA, so kann die BBMA grundsätzlich die volle Vertragsvergütung (Ausfallgag) verlangen.

Voraussetzung ist die Erfüllung des § 642 BGB, die positive Vertragsverletzung.

Ausgenommen sind Verhinderungen durch unabwendbare, nicht reparable und technisch bedingte Ausfälle, genauso wie Diebstahl, Todesfall, Krankheit, Unfall oder andere widrige Umstände (höhere Gewalt im Sinne des BGB).

Die Konventionalstrafe entfällt für die BBMA bei Stellung von gleichwertigem Ersatz für einen Ersatz DJ oder Personal und Technik.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den VA werden folgende Stornokosten fällig : 60 Tage vor Termin – 25%, 30 Tage vor Termin – 50%, sieben Tage vor Termin – 75% und ansonsten 100% der Honorar Gen Höhe.

§ 3 Honorar / Gage

Die Höhe des Honorars / Gage ergibt sich aus dem erstellten Angebot, oder dem Vertragsexemplar, oder etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigung. Falls nicht anders vereinbart enthalten die Pauschalpreise alle anfallenden Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Für das vereinbarte Honorar / Gage stellt der mobile DJ der BBMA eine professionelle Grundausstattung an Ton- und Lichtenanlage auf Stativen, 1 DJ Pult mit Inventar, 1 Kabelmikrofon, 1 Funkmikrofon, Steuergeräte, und Transportcase.

Aufbau und Abbau sowie der Transport der Technik sind inklusive, mit Ausnahme bei widrigem Zugang zum Veranstaltungsort (lange steile Treppen, weiter weg zum Ausladen des Fahrzeugs, wird ein Helfer vom VA gestellt oder von der BBMA kostenpflichtig beauftragt.

Die Veranstaltungsdauer ergibt sich aus dem Vertrag, oder den örtlichen Anweisungen des Betreibers oder VA.

Sogenannte „ open End „ Veranstaltungen enden spätestens um 05:00 Uhr zur gesetzlicher Sperrstunde.

Der im Vertragsexemplar verzeichnete Betrag ist als eine Pauschale für einen DJ mit Tanzflächenbeleuchtung und Beschallung zu verstehen. Abweichungen und Mehraufwand bedarf der vertraglichen Schriftform und gilt als Zusatzvereinbarung im Angebot / Vertrag.

Zahlungen des Honorar Gage sind ohne Abzug direkt nach Ende der Veranstaltung vorzunehmen. Akzeptierte Zahlungsarten sind :

Barzahlung nach Veranstaltung, Überweisung auf das Konto der BBMA bis 7 Tage nach Rechnungserhalt (bedarf der schriftlichen Vereinbarung), vorab Überweisung bis 3 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto der BBMA.

Scheck und Kreditkarten werden von der BBMA nicht akzeptiert. Das Honorargeheimnis ist in jedem Fall zu wahren.

§ 4 Vorschriften, Nebenkosten, GEMA

Der VA versichert, das der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstige Vorschriften entgegenstehen.

Insbesondere stellt der VA die BBMA von eventuell anfallenden GEMA Gebühren frei, da diese Sache des VA sind. Durch die BBMA werden Veranstaltungen weder der GEMA gemeldet, noch Zahlungen geleistet oder erstattet. Der VA wird durch die BBMA informiert, das der DJ der BBMA im Sinne der GEMA auch mit digitalen Kopien urhebergeschützter Werke arbeit und gibt dies bei der Meldung an die GEMA an. Der VA stellt die BBMA Mitarbeiter von jeglichen Nebenkosten wie Strom, Parkplatzgebühr und andere frei. Falls erforderlich trägt der VA die Kosten für Übernachtung, dusch und Waschgelegenheit sowie einen abschließbaren Raum für die BBMA Mitarbeiter. Im Rahmen der Veranstaltung sowie zum Auf- und Abbau der Technik ist angemessene Verpflegung und Getränke für BBMA Mitarbeiter kostenfrei zu stellen. Der VA stellt einen geeigneten Stromanschluss von mindesten 240V / 16A zur Verfügung.

§ 5 Haftung

Für Personen- und Sachschäden während der Veranstaltung haftet ausschließlich der VA, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der BBMA verursacht worden ist. Für Schäden an den technischen Anlagen, sowie Diebstahl von Geräten und / oder Tonträgern, während der Veranstaltung oder der Bereitstellung durch dritte (Gäste) verursacht, haftet der VA.

Bei widrigen Umständen und höherer Gewalt (Naturkatastrophen, behördlichen Anordnungen, Betriebsstörungen, Stromausfall) welche der Leistung der BBMA entgegenstehen hat der VA keinen Anspruch auf Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag, Gagenkürzung.

§ 6 Musikprogramm, Absprachen

Das Musikprogramm ist ausschließlich Sache der BBMA Mitarbeiter, wobei selbstverständlich Musikwünsche berücksichtigt werden.

Der DJ unterliegt weder in Programmgestaltung noch in seiner Darbietung den Gästen und dem VA, oder dem Betreiber. Der VA kann eine Musikwunschlise bis 14 Tage vor der Veranstaltung bei der BBMA einreichen. Diese Musikliste ist eine Hilfestellung und als Anregung zu verstehen, ist aber nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von der Musikliste oder dem Programm berechtigen nicht zu Gagenkürzungen. Die vereinbarten Absprachen über das Musikprogramm und Stilrichtungen sind im Vertrag festzuhalten.

Zwei Wochen vor der Veranstaltung wird seitens der BBMA um eine Absprache der letzten Details gebeten.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hannover. Gerichtsstand des Vertrages ist Hannover.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

§ 8 Sonstiges

Bei engen Raumverhältnissen kann die BBMA die Ton- und Lichttechnik reduzieren, um die Sicherheit der Gäste zu gewährleisten.

Falls der Gästebetrieb zum Ende der Veranstaltung unter 10 Personen sinkt, entscheidet der BBMA DJ über den Fortgang des Musikbetriebs in Absprache mit dem VA.

Der reibungslose Abbau der Technik wird vom VA gewährleistet.

Verantwortlicher Geschäftsführer
Frank Nülle